

Vereinbarungen, wie sie über die Aufgaben der sachlichen örtlichen oder bezirklichen Schiedsgerichte oder das Haupttarifamt festgelegt sind.

Für Einzelstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig; jedoch haben die an diesem Tarifvertrag beteiligten Verbandsleitungen das Recht, jeden einzelnen Streitfall bis zur Urteilsfällung durch das Arbeitsgericht als Gesamtstreitigkeit zu erklären. Damit ist dann die Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts ausgesprochen.

In Einzelstreitigkeiten ergehende Urteile der Arbeitsgerichte erledigen immer nur den jeweiligen Einzelfall und sind keine allgemein bindende Regelung. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist immer nur gegeben für die Anwendung, nicht aber für die grundsätzliche Auslegung oder Aenderung des Tarifs.

61. Oberster Grundsatz für das Tarifamt wie für alle sachlichen und örtlichen oder Bezirktsschiedsgerichte muß bleiben, daß diese Instanzen die Bestimmungen des Reichstarifs oder der Zusatzverträge nur auslegen, nicht ändern und nicht dagegen verstoßen dürfen. Für Aenderungen sind lediglich die Zentralinstanzen zuständig, die diese Verträge geschaffen haben.

62. Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich und ihre Mitglieder auf das nachdrücklichste und setzen sich mit aller Kraft dafür ein, daß keine Arbeitsniederlegungen bzw. Aussperrungen erfolgen dürfen, bevor nicht alle zur Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehenen tariflichen bzw. gesetzlichen Instanzen angerufen sind und entschieden haben.

XV. Gültigkeitsdauer des Tarifs.

63. Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 31. August 1928.

64. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, dann gilt er jeweils für ein weiteres Jahr, und zwar vom 1. September des einen bis zum 31. August des nächsten Jahres.

65. Anträge auf Abänderungen des Vertrages sind mindestens drei Monate vor seinem Ablauf einzureichen. Mit dem Inkrafttreten des Tarifs gelten alle vordem getroffenen entgegenstehenden Abmachungen als aufgehoben.